

04.11.2021

## Kleine Anfrage 6110

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

### **Die prozentualen Gewichtungen der Komponenten des Gesamtansatzes gem. § 8 Abs. 2 GFG NRW**

Bei der Berechnung der an die jeweilige Gemeinde nach dem GFG NRW auszahlenden Beträge spielt der Gesamtansatz die zentrale Rolle, weil auf seiner Basis der fiktive kommunale Bedarf ermittelt wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 GFG NRW wird der Gesamtansatz aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz (ab dem GFG 2022 Beschulungsansatz), dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet. Eine genaue Definition des Hauptansatzes und der sogenannten Nebenansätze finden sich in § 8 GFG NRW. Zusammen mit der Steuer- bzw. Finanzkraftmesszahl gem. § 9 GFG NRW sind sie maßgeblicher Bestandteil für die Finanzmittelverteilung im GFG. Mit dem GFG NRW 2022 soll nun, nach längerer Zeit, die Gewichtung der verschiedenen Nebenansätze zu dem Hauptansatz verändert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie groß sind landesweit die prozentualen Gewichtungen der Komponenten des Gesamtansatzes (§ 8 Abs. 2 GFG NRW) in den Jahren von 2009 bis 2022? (bitte tabellarische Ausweisung je Jahr)
2. Wie groß sind in den kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen die prozentualen Gewichtungen der Komponenten des Gesamtansatzes (§ 8 Abs. 2 GFG NRW) in den Jahren von 2009 bis 2022? (bitte tabellarische Ausweisung je Jahr)
3. Wie groß sind in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen die prozentualen Gewichtungen der Komponenten des Gesamtansatzes (§ 8 Abs. 2 GFG NRW) in den Jahren von 2009 bis 2022? (bitte tabellarische Ausweisung je Jahr)

Stefan Kämmerling